

SCHUTZKONZEPT

OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT BURGDORF UND UMGEBUNG (JUBU)

Schulergänzende Angebote und Freizeit: Welche Hygiene- und Verhaltensregeln müssen Kinder und Jugendliche befolgen? Dieses Schutzkonzept orientiert sich an den Vorgaben des Bundes sowie dem nationalen und kantonalen Verband (DOJ & voja) für offene Kinder- und Jugendarbeit. Das Schutzkonzept gibt die Rahmenbedingungen für Schutz und Hygiene in den Angeboten der JuBU vor.

1. KOMMUNIKATION

Die Plakate zu den Hygiene- und Abstandsregeln des BAG sowie der Maskenpflicht werden ausgedruckt und gut sichtbar aufgehängt. Die Regeln werden mit allen im Angebot Mitwirkenden besprochen.

2. GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept der Fachstellen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Bern muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der / die Arbeitgeber*in und Betriebsverantwortliche (Stellenleiter*in) sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen (z.B. Kinder, Jugendliche, Fachpersonen), welche in die Angebote der OKJA involviert sind, reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Der Abstand von 1.5 Metern ist insbesondere bei Erwachsenen und Kindern / Jugendlichen ab 11 Jahren so gut als möglich einzuhalten. Seit dem 12.10.2020 gilt eine Maskentragpflicht ab 12 Jahren in den öffentlich zugänglichen Innenräumen der OKJA, d.h. es gilt eine Maskentragpflicht in den Treffs. **Wichtig: Aktuell geltende Gruppengrössen beachten (Kinder / Jugendliche bis 15 Jahre: Laut BAG keine zahlen- und flächenmässige Auflagen (Wichtig: Wahl einer verantwortungsvollen Gruppengrösse (z.B. abhängig von In- und Outdoor, Gewährleistung der Schutzmassnahmen und Gegebenheiten der Räume!) ab 16 Jahren im Regelbetrieb: 10 Quadratmeter pro Person, bei Einrichtungen von bis zu 30 Quadratmeter Fläche lediglich 4 Quadratmeter pro Person; bei sportlichen Aktivitäten max. 5 Personen. Aufsuchende Jugendarbeit: max. 5 Person.**
3. Wichtig: Auf Flächen, auf welchen sich Personen im Innen- oder Aussenbereich frei bewegen können, müssen grundsätzlich 10 Quadratmeter pro Person, bei Einrichtungen von bis zu 30 Quadratmeter Fläche lediglich 4 Quadratmeter pro Person zur Verfügung stehen.
4. **Aktuell geltende Gruppengrössen beachten (Kinder / Jugendliche bis 15 Jahre: bis max. 50 Personen; ab 16 Jahren im Regelbetrieb und bei sportlichen Aktivitäten max. 5 Personen; aufsuchende Jugendarbeit: max. 15 Personen).**
5. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

¹ Aktuelle Weisungen des BAG zu den Verhaltens- und Hygieneregeln. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html> . Zuletzt geprüft am 03.06.2020.

² Quelle: BAG. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/haeufig-gestellte-fragen.html#694120268>. Zuletzt geprüft am 03.06.2020.

6. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen / Schutz von Arbeitnehmenden
7. Kranke mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene). Um zu entscheiden, ob jemand krank ist oder z.B. nur leicht erkältet ist, können die Schemen der Schulen beigezogen werden.
8. Contact-Tracing / Rückverfolgbarkeit: Der Rückverfolgbarkeit kommt weiterhin eine grosse Bedeutung zu. Dies gilt ganz besonders für Situationen, in welchen die Distanzregelungen nicht oder nicht immer bzw. vollumfänglich eingehalten werden können.
9. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
10. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und bei Bedarf anzupassen.

3. DISTANZ HALTEN / HYGIENEMASKEN / SOZIALE EINRICHTUNG / ÖFFNUNGSZEITEN

3.1 Distanz halten

Kinder / Jugendliche bis 10 Jahren

Aufgrund der Annahme, dass Kinder bis 10 Jahre weniger häufig und schwer erkranken bzw. nicht die Treiber*innen der Pandemie sind, sollen sie sich möglichst normal im Rahmen der Aktivitäten der OKJA bewegen können.

- Keine Einhaltung von Distanzregeln untereinander.
- Distanzregel von 1.5 Metern zwischen Kindern / Jugendlichen ab 11 Jahren und Erwachsenen (Fachpersonen)

Kinder und Jugendliche ab 11 Jahren / Erwachsene

Die Abstandregeln sind bei Kindern / Jugendlichen ab 11 Jahren sowie Erwachsenen so gut als möglich einzuhalten.

Für OKJA-Fachpersonen, Kinder / Jugendliche ab 11 Jahren und alle beteiligten Erwachsenen wie Freiwillige, Eltern und weitere Begleitpersonen gelten die Distanzregeln gemäss Verordnung 2.

- 4 Quadratmeter pro Person und / oder Mindestabstand von 1.5 Meter
- Kein Körperkontakt

Beispiele für Massnahmen:

- Bodenmarkierungen oder geeignete Gegenstände («physische Barriere») anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von 1.5 Metern zu gewährleisten.
- Reihenfolge im «Personenfluss» festlegen (z.B. bei Wechsel von Innen- in Aussenraum).
- Distanzregeln in WC-Anlagen sicherstellen.
- Distanzregeln bei Wartenden gewährleisten.
- Spezielle Räume / Massnahmen für besonders gefährdete Personen vorsehen.
- Arbeitsplätze mit z. B. Vorhängen, Paravents oder Trennscheiben von anderen Mitarbeitenden vorsehen und ggf. trennen.
- Lösungen für «Laufkundschaft» überlegen und diese separat bedienen.

3.2 Hygienemasken

Seit dem 12. Oktober 2020 gilt im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen für Kinder ab 12 Jahren.

- Das heisst, in **öffentlich zugänglichen Räumen** der OKJA müssen alle Personen ab ihrem 12. Geburtstag eine Maske tragen (unabhängig davon, ob die Abstände eingehalten werden können oder nicht).
- Beim Essen und Trinken im Sitzen kann die Maske abgelegt werden.

Hinweise:

- Die gemeinsame Zubereitung von Essen / Getränken ist aktuell nicht möglich. Kinder und Jugendliche können Selbstmitgebrachtes konsumieren, sollen dieses aber nicht teilen.
- In Aussenräumen gilt die Maskentragpflicht (ab 12 Jahren), wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.
- Bei Aktivitäten in den / mit den Schulen / auf Einladung der Schulen gelten die Schutzkonzepte der Schule.

3.3 Soziale Einrichtung

EINSTUFUNG: SOZIALE EINRICHTUNG

Gemäss Rechtsdienst des BAG obliegt es den Kantonen über die Einstufung der Kinder- und Jugendfachstellen als «soziale Einrichtung» oder als «Freizeiteinrichtung» zu entscheiden. Bei der Einstufung als soziale Einrichtung ist insbesondere für Jugendliche ab 16 Jahren mehr Handlungsspielraum vorhanden.

Einstufung im Kanton Bern: Der Kanton Bern hat die Kinder- und Jugendfachstellen im Kanton Bern als «soziale Einrichtung» eingestuft.

3.4 Gruppengrössen

- **Kinder / Jugendliche bis und mit 15 Jahren:** Ohne zahlen- und flächenmässigen Einschränkungen weder im Regelbetrieb noch bei sportlichen oder kulturellen Freizeitaktivitäten.

Empfehlung: Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, sind Untergruppen / kleinere Gruppen (z.B. 15 Personen) oder Outdoor-Angebote besonders empfehlenswert.

- **Jugendliche ab 16 Jahren:** Auf Flächen, auf welchen sich Personen im Innen- oder Aussenbereich frei bewegen können, müssen grundsätzlich 10 Quadratmeter pro Person, bei Einrichtungen von bis zu 30 Quadratmeter Fläche lediglich 4 Quadratmeter pro Person zur Verfügung stehen. Die Anzahl zugelassener Personen ist somit von der zur Verfügung stehenden Fläche abhängig.
Sportliche Aktivitäten / Aktivitäten mit Bewegung: Gruppen bis maximal **5 Personen** (inkl. Fachperson) sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen zulässig.

Hinweise:

- Mischen sich die Altersgruppen, so gelten die Regeln für Jugendliche ab 16 Jahren.
- Angebote „Offene Turnhallen“ sind in Absprache mit den Gemeinden möglich.
- Versammlungen im öffentlichen Raum: Max. 5 Personen bei spontanen Versammlungen, d.h. bei der aufsuchenden Jugendarbeit bspw. ist eine max. Grösse von 5 Personen möglich.

Beispiele für Massnahmen:

- Personenzahl gezielt steuern (evtl. mit Anmeldung)
- Zeitfenster für bestimmte Gruppen definieren
- Geeignete Angebote für die vorgegebenen Gruppengrössen
- Plan bei erreichter Gruppengrösse
- Termine vereinbaren (z.B. für Beratung)
- Online-Angebote

Wichtig

- Generell gilt es - stets unter Einbezug der aktuellen epidemiologischen Lage - mit viel Fein- und Verantwortungsgefühl und im Austausch mit den Gemeinden eine gute Balance zwischen physischer und psychischer Gesundheit der Kinder und Jugendlichen zu finden. Für die Angebotsplanung stellen sich folgende Fragen: Welche Angebote sind einerseits aufgrund der aktuellen Situation für Kinder und Jugendliche besonders wichtig und andererseits, wie lassen sich diese aufgrund der geltenden Auflagen bestmöglichst umsetzen.
- Die Schutzmassnahmen zielen darauf ab, dass die Fallzahlen wieder gesenkt werden können. Dies ist u.a. möglich, wenn die Anzahl der Kontakte (und entsprechend ggf. auch mögliche Ansteckungen) eingedämmt werden.

3.5 Öffnungszeiten

Aufgrund der kantonalen Einstufung der Kinder- und Jugendfachstellen als «soziale Einrichtung» gibt es aktuell keine Einschränkungen bei den Öffnungszeiten.

4. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen, die in ein Angebot der OKJA-Fachstellen (z.B. Kinder, Jugendliche, (junge) Erwachsene, Fachpersonen) involviert sind, reinigen sich **regelmässig** die Hände gründlich mit Wasser und Seife (Ausnahme, d.h. nur wenn kein Wasser vor Ort ist, erfolgt die Reinigung mit Desinfektionsmittel oder einem Wasserkanister und biologisch abbaubarer Flüssigseife).

Massnahmen

Begrüssungsritual ohne Handkontakt.

Gründliche Handreinigung mit Wasser und Flüssigseife:

- bei Ankunft
- vor und nach den Pausen / dem Essen
- bei Niesen oder WC-Gang (die Kinder werden angehalten, die Hände gründlich zu waschen)
- verwendete Taschentücher werden umgehend fachgerecht entsorgt (in schliessbare Behälter oder verschlossene Säcke), anschliessend werden die Hände gereinigt
- vor Verlassen des Angebots

Ausnahme: Falls kein Wasser vor Ort zur Verfügung steht: Hände mit Desinfektionsmittel reinigen oder mit Wasserkanister und biologisch abbaubarer Flüssigseife.

Abfallentsorgung.

Zum Abtrocknen der Hände werden Papiertücher zur Verfügung gestellt. Abfall wird regelmässig fachgerecht entsorgt (in schliessbare Behälter oder verschlossene Säcke).

5. GESTALTUNG DER ANGEBOTE

Massnahmen

Gruppengrössen

- Wir berücksichtigen die epidemiologische Lage sowie die psychische und physische Gesundheit und finden eine gute Balance. Die JuBU bleibt daher bei einer maximalen Gruppengrösse von 15 Personen.

Verpflegung

- Ab dem 18. Januar bieten wir kein Essen mehr an. Die Jugendlichen dürfen Selbstmitgebrachtes konsumieren. 0,5l Petflaschen haben wir auf Vorrat und geben bei Bedarf eine Flasche pro Anlass/ Person ab. Sie dürfen kein Essen oder Getränke teilen.

Ausrüstung

- Ausrüstungsgegenstände, die an Teilnehmende abgegeben werden, müssen bei der Rückgabe wenn möglich mit Seife und Wasser gereinigt bzw. desinfiziert werden oder sie dürfen mindestens 2 Tage vor dem nächsten Einsatz nicht gebraucht werden («Materialquarantäne»).
- Das Spielmaterial wird täglich gereinigt, wie auch allfällige Geräte und Installationen in Aussenräumen.

Transport

- Wenn möglich ist auf die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Autos während dem Kurs zu verzichten.

5. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

- Oberflächen wie Türfallen, Geländer etc. werden regelmässig gereinigt
- Gegenstände wie Spielgeräte werden regelmässig (je nach Gebrauch und Material) gereinigt.
- WC-Anlagen werden regelmässig gereinigt und der Abfall regelmässig und fachgerecht z.B. mit Handschuhen entsorgt. Dabei wird darauf geachtet, dass Abfallsäcke nicht zusammengedrückt werden.
- Wichtig: Verantwortlichkeiten und Abläufe müssten festgelegt werden.

6. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen

Individuelle Lösungen mit gefährdeten Personen oder Personen, die in einem Haushalt mit gefährdeten Personen leben, finden.

Aufgrund der geltenden Homeoffice-Pflicht, sofern möglich, von zu Hause aus arbeiten.

7. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

Grundsätzlich: Es dürfen keine kranken Mitarbeitenden arbeiten und keine kranken Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene an den OKJA-Angeboten teilnehmen.

Werden Krankheitssymptomen genannt oder beobachtet: (wichtig: sie können sehr unterschiedlich ausfallen) ist das nachfolgende Vorgehen einzuleiten:

Krankheitssymptome - Diese treten häufig auf (in alphabetischer Reihenfolge):

- Fieber, Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten (meist trocken)
- Kurzatmigkeit
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und / oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Bindehautentzündung
- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Schnupfen

Vorgehen:

1. Hygienemaske an die Person mit Krankheitssymptomen abgeben
2. Bei Kindern / Jugendlichen werden zudem die Eltern kontaktiert
3. Anweisung / Instruktion (Selbst-)Isolation gemäss BAG
4. Nach Hause schicken

In diesem Fall: Zu Hause bleiben.

Coronavirus-Check machen oder Ärztin oder Arzt anrufen. Fragen im Online-Check oder am Telefon bestmöglich beantworten. Am Ende folgen eine Handlungsempfehlung und gegebenenfalls die Anweisung, sich testen zu lassen.

Anweisungen auf der Seite «Isolation und Quarantäne» lesen und sich konsequent daran halten (vgl. dazu Link unter Informationen).

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html#-443377854>

8. CONTACT-TRACING

Massnahmen

Führen einer Präsenzliste (Name, Adresse, Telefon, Klasse) bei allen Aktivitäten ist eine zentrale Schutzmassnahme (→ Information der Teilnehmer*innen über den Zweck und vertraulichen Umgang der Datenerhebung). Alle Daten müssen **14 Tage** aufbewahrt und danach vernichtet werden.

9. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen
Teamsitzung
<ul style="list-style-type: none">• Angebote und Massnahmen besprechen und bei Bedarf anpassen / optimieren.• Bei Krankheit zu Hause bleiben.• Bei COVID-19 Erkrankung oder Symptomen. Information zur (Selbst-)Isolation gemäss BAG erläutern. Download Plakat BAG

9. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und bei Bedarf anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen
Regelmässige Besprechung im Team
<ul style="list-style-type: none">• Was funktioniert, was nicht?• Wo besteht Handlungsbedarf?• Wie wird gut informiert? Besprechung und Instruktion Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene über Hygienemassnahmen (Plakate, Videos etc.).
Materialvorrat
<ul style="list-style-type: none">• Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.• Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und / oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
Gefährdete Mitarbeitende
<ul style="list-style-type: none">• Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Letzte Aktualisierung am 15.01.2021.